

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf, Lieferung und Montage von
Wohn-, Sanitär-, Lager- und technologischen Modulen/Containern
der WAREX spol. s r.o.;**
Ident.-Nr. 18628419 (nachfolgend AGB)

I. Vertragsabschluss

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebots der WAREX spol. s r.o. (nachfolgend „Verkäufer“) durch den Käufer zustande und tritt mit der Unterzeichnung eines verbindlichen Handelsdokuments (Bestellung, Kaufvertrag oder Werkvertrag) durch beide Parteien in Kraft. Vor der Wirksamkeit des Vertrags hat der Käufer nur dann das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Verzögerung der Lieferung des Vertragsgegenstandes durch den Verkäufer länger als 1 Monat im Vergleich zu dem im Vertrag festgelegten Termin andauert. Andere Eigentumsrechte als die Rückerstattung der bereits geleisteten Zahlungen vor der Wirksamkeit des Vertrags stehen dem Käufer nicht zu. WAREX spol. s r.o. ist vor der Wirksamkeit des Vertrags nur dann berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Käufers wesentlich verschlechtern oder wenn solche Umstände in Hinsicht auf den Käufer bekannt werden, unter welchen WAREX spol. s r.o. den Vertrag nicht abgeschlossen hätte. Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform, die von beiden Parteien unterzeichnet werden muss.
2. Gegenstand dieser Geschäftsbedingungen sind die Bedingungen, zu denen WAREX spol. s r.o. Produkte (Wohn-, Sanitär-, Lagercontainer und technologische Container) oder Modulbauten (nachfolgend „Produkte“) samt Zubehör in neuem und gebrauchtem Zustand an Kunden liefert. Unter Zubehör der mobilen Module verstehen wir äußere, abnehmbare Komponenten, die dazu dienen, die Moduleinheiten betriebsbereit zu machen, d. h. Fäkalientanks (bei Sanitärmodulen), Treppen usw. Unter Zubehör ist nicht die Innenausstattung der mobilen Module zu verstehen, die als Teil des Moduls angesehen wird (bei Sanitärmodulen: Toiletten, Duschen, Waschbecken; bei Wohnmodulen: demontierbare Innentrennwände). Der Käufer nimmt den Gegenstand des Kaufvertrags (KV) – Module/Container oder das Werk – montierte Containerbaugruppe, stets von der bevollmächtigten Person des Verkäufers aufgrund des Abnahmeprotokolls ab.
3. Die AGB sind Bestandteil jedes Angebots, Werkvertrags oder Kaufvertrags (nachfolgend „Vertrag“), deren Gegenstand die Lieferung, Herstellung oder Montage von Produkten der WAREX spol. s r.o. ist.
4. Der Kunde erklärt, dass er sich vor dem Abschluss des Vertrags mit dem Verkäufer mit dem Inhalt dieser AGB vertraut gemacht hat und dass er mit ihnen einverstanden ist und sie vorbehaltlos akzeptiert.
5. Bei Unstimmigkeiten gehen Bestimmungen des Vertrags den AGB vor.

II. Abnahme des Kaufgegenstandes und Eigentumsübergang

1. Der Verkaufsgegenstand wird in dem Zustand verkauft, in dem er sich am Tag des Verkaufs befindet. Bevor der Verkaufsgegenstand gekauft wird, ist die Sichtprüfung der Module (das Werk) vorzunehmen. Die hierbei festgestellten Mängel, die vor dem Verkauf behebbar sind, sind vor Ort schriftlich festzuhalten und vor dem Verkauf zu beseitigen; Mängel, die nicht im Abnahmeprotokoll (oder im CMR-Frachtbrief) aufgeführt werden, werden vom Verkäufer nicht



- akzeptiert, mit Ausnahme von Mängeln, deren Vorhandensein bei einer normalen Besichtigung nicht festgestellt werden kann.
2. An allen Plänen, Zeichnungen und Angeboten behält sich der Verkäufer alle Urheberrechte und bis zur Zahlung des Kaufpreises auch die Eigentumsrechte vor.
 3. Die in den Prospekten angegebenen Maße und Gewichte können in der Praxis geringfügig abweichen, was jedoch keinen Einfluss auf die Qualität und Funktion des Kaufgegenstandes hat; die Abbildungen in den Prospekten dienen hauptsächlich der Ergänzung der textlichen Beschreibung.
 4. Nach Erhalt einer schriftlichen Anfrage wird Warex dem Kunden ein Angebot auf der Grundlage der erhaltenen Anfrage zusenden. Der Käufer ist verpflichtet, der Firma WAREX spol. s r.o. die Annahme des Angebots in schriftlicher oder elektronischer Form zuzustellen.
 5. Das Eigentum an den Produkten geht mit der vollständigen Bezahlung des Preises der Produkte vom Verkäufer auf den Käufer über.
 6. Wenn der Käufer das Eigentum an den Produkten oder dem Werk vor der vollständigen Bezahlung des Preises unrechtmäßig auf einen Dritten überträgt und dadurch verursacht, dass die Produkte oder das Werk nicht im ursprünglichen Zustand an WAREX spol. s r.o. zurückgegeben werden können, verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe des Preises der Produkte zu zahlen, die er unrechtmäßig auf den Dritten übertragen hat.
 7. Die Gefahr geht mit der Abnahme der Produkte auf den Käufer über. Werden die Produkte nicht abgenommen, erfolgt der Gefahrübergang zu dem Zeitpunkt, in welchem der Verkäufer dem Käufer ermöglicht, über die Produkte (das Werk) zu verfügen, und der Käufer in Verzug mit deren Abnahme gerät.
 8. Wenn der Verkäufer verpflichtet ist, die Produkte über einen Spediteur an den Käufer zu liefern, erfolgt der Gefahrübergang mit der Übergabe der Produkte an den ersten Frachtführer zur Beförderung an den Bestimmungsort über.
 9. Warex, als Modulhersteller, behält sich das Recht vor, ein Typenschild und die Produktbezeichnung mit dem Namen der Gesellschaft Warex oder der Website am Produkt anzubringen. Die Kennzeichnung wird auf zwei Seiten des Moduls angebracht.

III. Mängelhaftung, Gewährleistung

1. Die WAREX spol. s r.o. leistet Gewähr für die Qualität der Produkte oder der Werkleistung für die Dauer von 24 Monaten nach Abnahme der Produkte (der Werkleistung). Für die Gewährleistung auf Einrichtungsgegenstände (Elektrogeräte, Küchenzeilen, Armaturen, Sanitäreinrichtungen usw.) gelten die Bedingungen der jeweiligen Hersteller.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte gemäß dem mitgelieferten Wartungshandbuch für Container zu nutzen, das auch auf der Website www.warex.cz zugänglich ist.
3. Warex haftet nicht für Produktmängel, die durch eine Nichtbeachtung des Wartungshandbuchs für Container oder auf eine andere unsachgemäße Art und Weise oder durch einen Eingriff in die Konstruktion der Produkte, eine Montage durch eine Person, die nicht der WAREX spol. s r.o. angehört, oder durch eigenmächtige Veränderungen verursacht wurden.
4. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf Veränderungen der Produkteigenschaften, die durch natürliche Alterung des Materials, aus dem die Produkte hergestellt sind, entstehen.
5. Die Gewährleistungsansprüche bestehen nicht im Zusammenhang mit der Verfärbung der Produkte, die durch Witterungseinflüsse (z. B. Umweltverschmutzung, Staub, Verschmutzung durch Bautätigkeiten), unsachgemäße Nutzung oder Lagerung oder unsachgemäße Wartung und Reinigung verursacht wurde.
6. Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte (Werkleistung) bei deren Abnahme zu prüfen.



- Offensichtliche Mängel, Mengenabweichungen oder Lieferung falscher Produkte hat der Käufer dem Verkäufer spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Übernahme der Produkte schriftlich anzuzeigen. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, auf spätere Ansprüche Rücksicht zu nehmen.
7. Wenn die Produkte dem Käufer durch einen Spediteur geliefert werden, ist der Käufer verpflichtet, den Zustand der Produkte (Menge, Beschädigung der Produkte) zusammen mit dem Frachtführer sofort bei der Anlieferung gemäß dem beigelegten Transportdokument zu überprüfen. Der Käufer ist verpflichtet, den Frachtführer bei der Übernahme der Produkte über den Schaden zu informieren und mit ihm ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Wird das Protokoll mit dem Frachtführer nicht erstellt, wird davon ausgegangen, dass die Produkte vollständig und unbeschädigt geliefert wurden.
 8. Der Käufer ist verpflichtet, seinen Gewährleistungsanspruch innerhalb der Gewährleistungsfrist unverzüglich geltend zu machen und dem Verkäufer hierbei Folgendes vorzulegen: Kaufbeleg, Nachweis über die Anlieferung der Produkte, ferner den Umfang und die Art der Mängel zu spezifizieren.
 9. Der Käufer ist des Weiteren verpflichtet, dem Verkäufer zwecks der Beurteilung der Mängelrüge die Besichtigung der Produkte und die Anfertigung einer Fotodokumentation zu ermöglichen.
 10. Erkennt der Verkäufer den Gewährleistungsanspruch des Käufers an, verpflichtet er sich, nach seiner Wahl die Mängel zu beseitigen oder eine Ersatzlieferung durchzuführen. Die Dauer der Gewährleistungsfrist ist durch die Ersatzlieferung nicht berührt. Hierbei entsteht dem Käufer weder der Anspruch auf Nachlass noch das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Lieferbedingungen

1. Erfüllungsort ist der Sitz des Verkäufers, soweit nichts anderes vereinbart ist. Wird ein anderer Erfüllungsort als der Sitz des Verkäufers vereinbart, so ist dies im Kauf- oder Werkvertrag schriftlich festzuhalten.
2. Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer den Kaufgegenstand auf der Grundlage des abgeschlossenen Kauf- oder Werkvertrags zum vertraglich festgelegten Termin zu liefern. Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes wird von Vertretern des Verkäufers und des Käufers anhand des Lieferscheins oder Übergabeprotokolls bestätigt.
3. Eine etwaige Inbetriebnahme ist im Kauf- oder Werkvertrag ausdrücklich zu vereinbaren und berührt nicht die gesetzlichen Regelungen zum Gefahrübergang (§§ 2121 ff. des Neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs und §§ 2132 ff. des Neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs).
4. Als Datum der steuerpflichtigen Leistungserbringung gilt das im Übergabeprotokoll angegebene Datum der Lieferung und Übergabe des Kaufgegenstandes.
5. Der Kunde übernimmt die Produkte auf der im Kaufvertrag angegebenen Adresse von Warex und stellt zu diesem Zweck die Beförderung sicher.
6. Die Parteien können vereinbaren, dass die Beförderung der Produkte durch den Verkäufer auf Kosten des Kunden sichergestellt wird.
7. Soweit erforderlich, sorgt der Verkäufer für Transportverpackungen (sog. Transportwände), die der Kunde auf seine Kosten demontiert und entsorgt.
8. Der Käufer ist stets verpflichtet, den Verkäufer über alle Umstände zu informieren, die die Wahl des Transportmittels für die Beförderung der Produkte beeinflussen können (z. B. enge Hofeinfahrten u. ä.).
9. Wenn die Beförderung durch den Käufer sichergestellt wird, gelten folgende Lieferbedingungen:
 - a. Der Käufer ist verpflichtet, einen Beförderungsvertrag über die Beförderung der Produkte ab Werk der WAREX spol. s r.o. auf eigene Kosten abzuschließen und gleichzeitig das entsprechende Transportmittel nach den Anweisungen des Verkäufers bereitzustellen.



- b. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Produkte an den Frachtführer zu übergeben und den Käufer davon in Kenntnis zu setzen. Die Produkte gelten als geliefert, wenn sie auf dem LKW des Frachtführers verladen sind.
10. Wenn die Beförderung durch den Verkäufer sichergestellt wird, gelten folgende Lieferbedingungen:
 - a. Der Verkäufer ist verpflichtet, einen Beförderungsvertrag über die Beförderung der Produkte zum Bestimmungsort, der rechtzeitig durch den Käufer mitzuteilen ist, auf eigene Kosten abzuschließen. Der Beförderungsvertrag muss die Vereinbarung zur Versicherung für die Produkte enthalten.
 - b. Der Käufer ist verpflichtet, einen geeigneten Zugangsweg und eine Handhabungseinrichtung mit ausreichender Nutzlast für die Entladung bzw. auch für die Aufstellung des Werks bereitzustellen. Wird die Entladung der Produkte verspätet, so ist der Käufer verpflichtet, die mit der Wartezeit der Transportmittel verbundenen Kosten zu übernehmen.
11. Die mit der Verladung der Produkte verbundenen Kosten trägt der Verkäufer. Die mit der Entladung der Ware verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
12. Wenn der Käufer eine Terminänderung für die Anlieferung der Produkte anfordert, ist er verpflichtet, alle mit dieser Änderung verbundenen Kosten (einschließlich der Kosten für die Abbestellung der bestellten Beförderung) sowie die Kosten für die Lagerung der Container in Höhe von 100,- CZK ohne MwSt. pro Container und Tag an den Verkäufer zu zahlen.
13. Wenn die Montage der Produkte im Vertrag vorgesehen ist, hat der Käufer Folgendes bereitzustellen und nach Bedarf vorzulegen:
 - a. Baugenehmigung oder Bewilligung des Bauvorhabens.
 - b. Befestigter Zugangsweg für die Beförderung der Module und Montagematerial.
 - c. Zugang für die Mitarbeiter des Verkäufers zur Baustelle.
 - d. Fundamentplatte für die Aufstellung der Container gemäß den Anweisungen des Herstellers. Wenn das Fundament den Anforderungen des Verkäufers nicht entspricht, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Montage abzulehnen. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.
 - e. Entsprechender Kran gemäß den Anweisungen des Verkäufers zur Handhabung mit den Containern.
 - f. 400/230 V /32 A Stromanschluss im Umkreis von 10 Metern vom Aufstellungsort aus.
 - g. Sanitär- oder mobile Einrichtungen für das Personal des Verkäufers für die Dauer der Montagearbeiten.
 - h. Abfallbehälter für Bauschutt für die Dauer der Montagearbeiten und Entsorgung dieses Abfalls.
 - i. Im Lieferumfang nicht enthalten sind der Wasser- und Abwasseranschluss, Heizung, Stromanschluss, elektrische Prüfung sowie die Erdung der Container. Hierfür hat der Käufer zu sorgen.
 - j. Der Kunde ist verpflichtet, dem Verkäufer vor der Übergabe der montierten Produkte eine Prüfung der elektrischen Installation, der Wasser- und Abwasserleitungen und der Heizung zu ermöglichen. Andernfalls gehen die mit der Anreise zu einer Garantiereparatur dieser Produkte verbundenen Kosten zu Lasten des Kunden.
 - k. Wird die Montage infolge der Pflichtverletzung oder der Verzögerung durch den Käufer verspätet oder nicht ausgeführt, so verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer alle damit verbundenen (Mehr-)Kosten zu erstatten.
14. Wenn der Verzug des Käufers mit der Abnahme des Werks länger als 5 Werktage andauert, ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer den Preis der bestellten Produkte unabhängig vom



- Zeitpunkt der Übernahme durch den Käufer in Rechnung zu stellen.
15. Gerät der Käufer mit der Übernahme der Produkte und des Werks in Verzug, so ist er verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,- CZK für jeden Tag der Verzögerung zu zahlen. Die weitgehenden Schadensersatzansprüche des Verkäufers sind durch die Zahlung der Vertragsstrafe nicht berührt.
 16. Wenn der Verzug des Käufers mit der Übernahme der Produkte länger als 30 Tage andauert, fordert der Verkäufer den Käufer zur Übernahme der Produkte auf, setzt ihm dazu eine Nachfrist und weist den Käufer darauf hin, dass der Verkäufer nach erfolglosem Ablauf der Frist berechtigt ist, die Produkte zu entsorgen und der Käufer verpflichtet ist, sowohl den Preis der Produkte, Lagerkosten, die Vertragsstrafe für den Verzug mit der Übernahme der Produkte als auch alle mit der Entsorgung der Produkte verbundenen Kosten zu erstatten.
 17. Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte auf Aufforderung des Verkäufers abzunehmen. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Abnahme der Produkte wegen einzelner geringfügiger Mängel zu verweigern, die für sich alleine oder in Verbindung mit anderen die Nutzung der Produkte weder funktional noch ästhetisch verhindern. Die Abnahme der Produkte ist stets im Abnahmeprotokoll festzuhalten, in dem der Käufer sämtliche etwaige Mängel aufführt. Wird das Abnahmeprotokoll nicht erstellt, wird davon ausgegangen, dass die Produkte vollständig, unbeschädigt und einwandfrei übergeben wurden.

V. Zahlungsbedingungen und Preis, Vertragsstrafen

1. Der Preis der Produkte wird in EURO oder CZK berechnet, Lieferbedingungen gemäß INCOTERMS 2017 ab Werk WAREX spol. s r.o., Produktionsstätte Javorník.
2. Die Vertragsparteien haben sich geeinigt, den vereinbarten Kaufpreis für den Fall zu ändern, wenn ab Abschluss des Kauf- oder Werkvertrags oder der Auftragsbestätigung (Bestellbestätigung) bis zur Lieferung eine Preisänderung eines der Eingangsmaterialien erfolgt und damit der Gesamtpreis um mehr als 5 % geändert wird. Der Kaufpreis wird dann um die gegebene Preisdifferenz angepasst. Gleichzeitig ist der Lieferant verpflichtet, dem Abnehmer eine Preisanalyse zur Begründung der Preisänderung vorzulegen.
3. Der Verkäufer wird dem Käufer eine Rechnung ausstellen. Der Käufer hat den Preis der Produkte per Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto des Verkäufers zu zahlen.
4. Der Käufer ist verpflichtet, die 1. Anzahlung des Produktpreises in Höhe von 50 % des Produktpreises ohne MwSt. innerhalb von 7 Tagen nach Vertragsabschluss zu leisten, sofern nicht anders vereinbart.
5. Der Produktpreis gemäß dem Kaufvertrag ist vor der Lieferung der Produkte an den Kunden auf der Grundlage der 2. Anzahlung für die Lieferung der Waren zur Zahlung fällig, sofern nicht im Voraus schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
6. Die Schlussabrechnung erfolgt nach Zahlung der Anzahlungsrechnungen und Auslieferung der Ware.
7. Wenn im Lieferumfang die Montage enthalten ist, schließt der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber einen Werkvertrag ab. In diesem beinhaltet die 2. Teilzahlung nicht die Transportkosten und Montage. Nach Abnahme des fertiggestellten Werks stellt der Auftragnehmer eine Schlussrechnung abzüglich der geleisteten Teilzahlungen aus. Die Schlussrechnung ist 14 Tage nach Abnahme zur Zahlung fällig.
8. Zum Gesamtpreis oder der Teilzahlung kommt die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.
9. Gerät der Käufer mit seiner Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so hat er die Verzugszinsen in Höhe von 0,1 % des Schuldbetrages für jeden angefangenen Tag des Verzugs an den Verkäufer zu zahlen.



Wenn der Verzug des Käufers mit der Zahlung des Preises länger als 30 Tage andauert, verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer neben den Verzugszinsen eine Vertragsstrafe in Höhe von 30 % des Schuldbetrages zu zahlen.

10. Im Falle des Verzugs des Käufers mit der Zahlung des Preises für eine der Teillieferungen der Produkte ist der Verkäufer berechtigt, jede weitere Lieferung einzustellen, bis alle finanziellen Verpflichtungen des Käufers gegenüber dem Verkäufer beglichen worden sind. Gleichzeitig verlängern sich alle Fristen für die Lieferung von Produkten gemäß dem vereinbarten Zeitplan anteilig um den Zeitraum des Verzugs des Käufers, berechnet ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem der Käufer alle Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer erfüllt hat.
11. Das Recht, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, entsteht dem Käufer erst nach vollständiger Bezahlung des Preises der Produkte einschließlich Zubehör.

VI. Höhere Gewalt, Irrtümer und Änderungen

1. Kommt der Verkäufer der Verpflichtung zur Lieferung der Produkte an den Kunden aufgrund von Hindernissen, die unabhängig vom Willen des Verkäufers eingetreten sind und die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, nicht nach, so verlängert sich die Lieferfrist der Produkte verhältnismäßig um die Dauer dieser Hindernisse. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Lieferzeit aufgrund von Problemen auf dem Rohstoffmarkt und unvorhergesehenen Problemen im Zusammenhang mit der Coronavirus-Ausbreitung zu verlängern.
2. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über das Vorhandensein des Hindernisses innerhalb von 5 Tagen nach Eintreten des Hindernisses zu informieren.
3. Offensichtliche Irrtümer, Schreib- und Rechenfehler in Angeboten, Unterlagen und sonstigen Schriftstücken berechtigen oder verpflichten weder den Verkäufer noch den Käufer.
4. Wenn ein oder mehrere im Angebot aufgeführte Artikel nicht mehr produziert oder auf den tschechischen Markt geliefert werden, behält sich der Verkäufer das Recht vor, diese Artikel durch gleichartige Artikel mit gleichen oder sehr ähnlichen Eigenschaften und Preis zu ersetzen.
5. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Produkte im Einzelfall zu ändern, wenn die Produktionsmöglichkeiten des Herstellers dies erfordern. Der Verkäufer hat davon den Käufer in Kenntnis zu setzen.

VII. Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag und seine Auslegung unterliegen der Rechtsordnung der Tschechischen Republik unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf und unter Ausschluss von Kollisionsnormen.
2. Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, werden in den Fällen, in denen das Kreisgericht sachlich zuständig ist, durch das Stadtgericht in Prag und in den Fällen, in denen das Landgericht zuständig ist, durch das Bezirksgericht in Prag entschieden.
3. Der Käufer ist nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus gegenseitigen Verträgen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers zu übertragen.
4. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Forderungen einseitig gegen Forderungen des Verkäufers aus gegenseitigen Verträgen aufzurechnen.
5. Änderungen dieser AGB, des Angebots oder des Vertrags bedürfen der Schriftform. Als Schriftform gilt auch der Austausch von E-Mail-Nachrichten.
6. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise ungültig oder undurchsetzbar



sein, so wird die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen hiervon nicht berührt.

7. Die AGB sind auf der Website www.warex.cz zugänglich.
8. Diese AGB treten am 1.5.2021 in Kraft.

